

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**via Mail:** [conglomerates@c-eps.org](mailto:conglomerates@c-eps.org)

CEBS Secretariat  
The Committee of European  
Banking Supervisors (CEBS)  
Floor 18 - Tower 42  
25 Old Broad Street  
London EC2N 1HQ  
GROSSBRITANNIEN

10178 Berlin, den 7. März 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: KWG-FK  
AZ BdB: C 14 – Lk/Ha

## **Call for Advice: Definition von Eigenmitteln im Versicherungs- und Bankensektor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Januar 2008 haben CEBS und CEIOPS ein Konsultationspapier mit Handlungsempfehlungen zum Umgang mit sektoral unterschiedlichen Eigenkapitalbegriffen auf Finanzkonglomeratsebene veröffentlicht und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 7. März 2008 eingeräumt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Kommentierung und nehmen wie folgt Stellung:<sup>1</sup>

Wir begrüßen, dass das „Interim Working Committee on Financial Conglomerates“ (IWCF) in seinen Handlungsempfehlungen die Signifikanz der sektoralen Unterschiede umfassend

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung der Gremien des Bankenverbandes.

berücksichtigt. Dies sollte auch in Zukunft, insbesondere bei der Überarbeitung der „Finanzkonglomerate-Richtlinie“ (2002/87/EG) fortgeführt werden.

Anmerken möchten wir nachfolgend zwei Punkte:

### **1) Abzug von Beteiligungen**

In dem Abschnitt „participations and deductions“ (Tz. 69 ff.) werden Ausführungen zu den sektoralen Unterschieden beim Abzug von Beteiligungen im Banken- und Versicherungssektor gemacht. Wir möchten anregen, dass eine sektoral übergreifende Angleichung der Vorschriften zur Abzugspflicht von Beteiligungen durchaus weiterhin im Blick behalten werden sollte, um ein Level Playing Field zu gewährleisten.

Dessen ungeachtet möchten wir aber darauf hinweisen, dass neben dem aufgeführten Unterschied bei Bankbeteiligungen abhängig davon, ob die Beteiligung von einem Kreditinstitut oder einer Versicherung gehalten wird, es auch nationale Unterschiede unter den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Interpretation des Begriffes „dauerhafte Beteiligung“ („durable link“) gibt. So werden in Deutschland in einigen Fällen bereits Kleinstanteile von Banken an Versicherungsunternehmen unter die Abzugspflicht genommen, selbst wenn durch sie kein Einfluss auf das Management des Beteiligungsunternehmens ausgeübt werden kann. In vielen europäischen Staaten liegt dagegen eine dauerhafte Beteiligung bei einer Beteiligung unterhalb von 20 % des Kapitals oder Stimmrechte nur dann vor, wenn aufgrund dieser Beteiligung ein nicht unerheblicher Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen genommen werden kann.

Wir begrüßen daher die Anregung, einheitliche, nachvollziehbare Kriterien dafür aufzustellen, wann eine dauerhafte Beteiligung vorliegt (so wie dies etwa in Tz. 86 lit. d vorgeschlagen wird). Dabei sollte darauf abgestellt werden, ob durch die Beteiligung ein nicht unerheblicher Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen genommen werden kann. Des Weiteren sollte sich die aufsichtsrechtliche Definition wann immer möglich an der maßgeblichen rechnerischen Definition von „durable link“ orientieren. Grundsätzlich müssen dabei die in Bezug auf Beteiligungen an Banken aufgestellten Kriterien auch für Beteiligungen der Banken an Versicherungen gelten.

### **2) Methoden zur branchenübergreifenden Zusammenfassung des Eigenkapitals**

Das IWCFC schlägt die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität auf Basis des konsolidierten Abschlusses (Rechnungslegung) als Standardoption vor und erwägt die Streichung der Buchwert-/Anforderungsabzugsmethode. Wir begrüßen die erwogene Streichung der Buchwert-/Anforderungsabzugsmethode, da diese – wie vom IWCFC in

Tz. 101 dargelegt – zu stark vereinfachten und fragwürdigen Ergebnissen führt. Gleichwohl erachten wir bei Finanzkonglomeraten die alleinige Festlegung der konsolidierten Berechnung als nicht sachgerecht und sprechen uns für die zusätzliche Beibehaltung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie der Möglichkeit einer Kombination der jeweiligen Methoden aus.

In Tz. 102 führt das IWCFC aus, dass die konsolidierte Berechnung im Einklang mit den im Bankensektor üblichen Verfahren stehe. In der Tat nutzen eine Vielzahl europäischer und deutscher Kreditinstitute, die übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe sind, das sog. Konzernabschlussverfahren. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass ein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe, das nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, diesen Konzernabschluss im Rahmen der konsolidierten Berechnung nicht zwingend für die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel und Risikopositionen in Deutschland verwenden muss.<sup>2</sup> Eine Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität auf Basis des Konzernabschlusses wäre daher für Institute, bei denen die Solvabilität der Institutsgruppe noch nicht auf Basis des handelsrechtlichen Konzernabschlusses ermittelt wird, mit einem stark erhöhten Aufwand und zusätzlichen Kosten, bis hin zu einer komplett neuen Berechnung für das Finanzkonglomerat verbunden.

Dessen ungeachtet ist die vorgeschlagene Standardmethode für ein bankgetriebenes Finanzkonglomerat aus unserer Sicht vor allem dann praktikabel, wenn die Institutsgruppe bereits den Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellt und sich aufsichtsrechtlicher und handelsrechtlicher Konsolidierungskreis weitgehend ähneln. Vielfach sind insbesondere im Bankenbereich jedoch Unterschiede zwischen dem aufsichtlichen und dem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis zu verzeichnen, so dass eine Überleitung des handelsrechtlichen Konzernabschlusses auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vorzunehmen ist. Dazu müssen die aufsichtsrechtlich nicht relevanten Unternehmen zunächst eliminiert und die bankaufsichtlich zusätzlich einzubeziehenden Unternehmen mittels des Aggregationsverfahrens hinzugefügt werden. Diese Abweichung ist unter anderem dadurch bedingt, dass Banken aufgrund der niedrigen Abzugsschwelle bei Bankbeteiligungen im Gegensatz zum Versicherungssektor erheblich mehr abzuziehende Beteiligungen haben, der Abzug aber durch eine freiwillige Konsolidierung vermieden werden kann. Vor diesem Hintergrund werden – in Abhängigkeit von der Konglomeratsstruktur – zum Teil für die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität die Ergebnisse der zusammengefassten Betrachtung der Bankengruppe auf Basis der Einzelabschlüsse verwendet, während das Ergebnis der zusammengefassten Betrachtung der Versicherungsgruppe auf Basis des konsolidierten Abschlusses des Teilkonzerns erfolgt, wobei die erforderlichen Abzüge zur

---


<sup>2</sup> Übergangsregelung bis zum 31.12.2015.

Vermeidung von „double gearing“ dann auf der Ebene des Finanzkonglomerats vorgenommen werden.

Bei der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität sollten daher die vorab aufgezeigten Methoden nebeneinander anwendbar und auch miteinander kombinierbar sein, um eine flexible und praktikable Handhabung, angelehnt an die jeweilige Konglomeratsstruktur, zu ermöglichen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

  
Dr. Uwe Gaumert

  
Franziska Löke